



Merkblatt Kindesunterhalt

1. Der Kindesunterhalt

Die Eltern sorgen gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1 Gesetzesrevision

Per 1. Januar 2017 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Ziel des neuen Rechts ist es, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu stärken. Neu hat das Kind insbesondere Anspruch auf einen sogenannten Betreuungsunterhalt.

1.2 Inhalt der Unterhaltspflicht

Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt wie Kleidung und Ernährung, sowie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wobei auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

1.3 Der Unterhaltsvertrag

Hat der Vater das Kind anerkannt, können die Eltern den Unterhalt behördlich oder gerichtlich regeln lassen. Der behördlich oder gerichtlich geregelte Unterhalt stellt einen Rechtstitel dar und sichert den Unterhalt des Kindes auch nach einer allfälligen Trennung der Eltern.

Der zwingende Inhalt des Unterhaltsvertrages ergibt sich aus Art. 287a des Zivilgesetzbuches¹. Ein ausserhalb eines Gerichtsverfahrens abgeschlossener und von beiden Elternteilen unterzeichneter Unterhaltsvertrag wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt, soweit er dem Kindeswohl entspricht.

¹ [SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 \(admin.ch\)](#)

2. Zuständigkeit

2.1 Verheiratete Eltern

Das Gericht ist im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens für die erstmalige Regelung des Kindesunterhaltsbeitrages zuständig.

2.2 Geschiedene Eltern

Sind sich die Eltern einig, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Neuregelung des Kindesunterhaltes zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.

2.3 Unverheiratete Eltern

Bei Einigkeit der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Regelung des Unterhaltes zuständig. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gericht.

2.4 Volljährigenunterhalt

Bei Einigkeit können das volljährige Kind und der zahlungspflichtige Elternteil den Unterhalt selbstständig regeln. Der entsprechende Vertrag bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Bei Uneinigkeit ist das Gericht für die Regelung des Unterhalts zuständig. Für Beratungen zum Thema Volljährigenunterhalt steht Ihnen die Frauenzentrale Luzern, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern, Tel. 041 211 00 30 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.frauenzentraleluzern.ch/.

3. Berechnung des Kindesunterhaltsbeitrages

Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege und Erziehung und/oder Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der Barunterhalt umfasst die direkten Kinderkosten, wie die Kosten für Nahrung und Kleidung oder Wohn- und Fremdbetreuungskosten. Der Betreuungsunterhalt umfasst die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, soweit dieser wegen der Kinderbetreuung nicht selber dafür aufkommen kann. Die Berechnung des Betreuungsunterhalts erfolgt gestützt auf die von den Eltern gelebte Betreuungssituation, die Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils und dessen Erwerbssituation.

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die jeweilige Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht mehr möglich. Da bei der Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge die konkreten Umstände massgebend sind, wird die Höhe der Unterhaltsbeiträge entsprechend unterschiedlich ausfallen. In das Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Elternteils wird nicht eingegriffen.

Damit eine konkrete Unterhaltsberechnung möglich ist, benötigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde detaillierte Angaben zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern und des Kindes. Die Kindseltern haben dazu unter anderem folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lohnausweise, Lohnabrechnungen und/oder Rentenbescheinigungen, Monatsabrechnung der Arbeitslosenkasse, Bescheinigung über gewährte wirtschaftliche Sozialhilfe
- Mietvertrag oder Belege über Hypothekarzinsen (bei Wohneigentum)
- Allfällige Rechtstitel über die Unterhaltsverpflichtung für weitere Kinder

- Beschreibung der aktuellen Betreuungssituation und Erwerbstätigkeit sowie Vorstellungen, wie diese künftig aussehen werden

4. Abänderung von Unterhaltsregelungen

4.1 Abänderung bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse

Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt oder aufgehoben werden. Veränderte Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern verändern oder die Betreuung des Kindes neu geregelt wird. Die Veränderung muss erheblich und von einer gewissen Dauer sein, damit die Unterhaltsregelung abgeändert werden kann.

4.2 Abänderung von Unterhaltsregelungen, die vor dem 1. Januar 2017 festgelegt wurden

Kinderunterhaltsbeiträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einer Gerichtsentscheidung festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt. Wurden gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt (im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsurteils), ist eine Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben. Sofern einzig der Kindesunterhalt geregelt worden ist, müssen keine veränderten Verhältnisse vorliegen.

4.3 Vorübergehende ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes

Tritt beim Kind ein ausserordentliches Bedürfnis auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages noch nicht mit einberechnet worden ist (z. B. Zahnkorrektur oder eine Therapie), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen für die entsprechenden Kosten aufzukommen. Die Kosten sind in der Regel anteilmässig am Einkommen zu tragen.

4.4 Ausserordentliche Vermögensanfälle

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einer Entscheidung festgelegt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (z. B. grosser Erbschaftsanfall), so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die Beträge nachbezahlt, die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt haben.

5. Kosten der Unterhaltsregelung

Die Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 400.00. Wird der Unterhalt für mehrere Geschwister gleichzeitig berechnet, belaufen sich die Kosten für ein Kind auf CHF 400.00 und für jedes weitere Kind auf CHF 200.00. Gegenüber Bezüglern von wirtschaftlicher Sozialhilfe wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

6. Weitergehende Beratung

Für Fragen im Zusammenhang mit der Regelung des Kindesunterhalts steht Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern, Pilatusstrasse 22, 6002 Luzern, Tel. 041 208 82 57, zur Verfügung.



Luzern, 06. Januar 2025

lic. iur. Angela Marfurt
Präsidentin der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde